

STADT STOCKACH  
Landkreis Konstanz

S a t z u n g

über das Einsammeln und Befördern

von Abfällen

unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung,

Trennpflicht und Verwertung

(Abfallwirtschaftssatzung)

Geändert durch Satzung vom 17.11.1999

Geändert durch Satzung vom 25.07.2001 (Euro-Anpassung)

Geändert durch Satzung vom 12.10.2001, in Kraft: 01.01.2002

Geändert durch Satzung vom 12.10.2005, in Kraft: 01.01.2006

Geändert durch Satzung vom 19.12.2007, in Kraft: 01.01.2008

Geändert durch Satzung vom 05.12.2012, in Kraft: 01.01.2013

Geändert durch Satzung vom 11.11.2015, in Kraft: 01.01.2016

Geändert durch Satzung vom 09.11.2016, in Kraft: 01.01.2017

Aufgrund von

- § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO),
- §§ 13,15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Krw -/ AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
- §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 11. Dez. 1996 folgende Satzung beschlossen.

Änderungssatzung vom 17.11.1999/25.07.01/12.10.01/12.10.05/

## Inhalt

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschlußzwang, Überlassungspflicht
- § 4 Ausschluß von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

### II. Einsammeln und Befördern von Abfällen

- § 7 Formen des Einsammelns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 11 Hausrestmüllabfuhr
- § 12 Zugelassene Abfallgefäße
- § 13 Durchführung der Abfuhr
- § 14 Sonderabfahren
- § 15 Einsammeln von Gewerbeabfällen
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang
- § 18 Haftung

### III. Entsorgung der Abfälle

- § 19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

### IV. Benutzungsgebühren

- § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Bemessungsgrundlagen
- § 23 Höhe der Gebühren für die Abfuhr der Abfälle
- § 24 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

### V. Schlußbestimmungen

- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Abfallvermeidung und -verwertung

- 1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
  - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
  - die Menge der Abfälle verhindern,
  - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
  - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
  - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- 2) Abfälle sind so zu überlassen, daß ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- 3) Die Stadt informiert und berät Abfallerzeuger und Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

### § 2 Entsorgungspflicht

- 1) Der Stadt ist aufgrund von § 6 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG und § 2 Abs. 6 Buchst. a der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) übertragen. Ausgenommen hiervon sind schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle). Sie ist insoweit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des KrW-/AbfG.
- 2) Die Stadt betreibt die Abfallabfuhr als öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung. Sie ist hierbei aufgrund von Abs. 1 verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle einzusammeln und sie soweit in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz gefordert, diesem in seinen Entsorgungsanlagen zu überlassen. Abfälle, die außerhalb des Gebietes der Stadt angefallen sind, dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Sie kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- 3) Als angefallen gelten, mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
  1. Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen oder - wenn eine Bestimmung fehlt - den sonst geeigneten Plätzen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
  2. Abfälle mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer). Die entsprechenden Regelungen des § 2 Abs. 2 Buchst. a - d der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz bleiben unberührt.

- 4) Als angefallen gelten auch Abfälle, die in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf unbefriedeten Grundstücken abgelagert wurden, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Die Abfälle werden nach dem jeweiligen Bedarf eingesammelt.
- 5) Abfälle zur Verwertung (einschl. Bioabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen, die in der Zusammensetzung mit Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind, werden von der Stadt auch angenommen soweit deren gemeinsame Einsammlung (§ 9) mit den entsprechenden Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen möglich ist; d.h. wenn nur durch die gemeinsame Einsammlung die Verwertung zur umweltverträglicheren Lösung gegenüber der Beseitigung wird.
- 6) Diese Abfallsatzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

### **§ 3 Anschlußzwang, Überlassungspflicht**

- 1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- 2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück oder die Wohnung tatsächlich nutzenden Personen.
- 3) Dem Anschlußzwang unterliegen nicht
  - a) bebaute Grundstücke, die noch nicht genutzt werden,
  - b) unbebaute Grundstückewenn auf ihnen keine oder nur gelegentlich Abfälle vorhanden sind.
- 4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
  1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gem. der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;
  2. für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer gegenüber der Stadt schriftlich darlegt, daß er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist; dabei muß:
    - für jede Person eine Fläche von mind. 30 m<sup>2</sup> Gartenfläche auf dem Grundstück für die Ausbringung des Kompostes nachgewiesen werden
    - nachgewiesen werden, daß auf dem Grundstück eine geeignete, funktionsfähige und genügend große Einrichtung zur Eigenkompostierung (z.B. Komposthaufen, Schnellkomposter) vorhanden ist

- dargelegt werden, daß alle kompostierbaren Abfälle gem. § 9 Abs. 1 schadlos verwertet werden.

Soweit sich mehrere Haushalte auf dem Grundstück befinden ist der Nachweis von allen Haushalten zu erbringen. Soweit festgestellt wird, daß die Verwertung nicht ordnungsgemäß erfolgt bzw. Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt der Zutritt zum Grundstück zu Kontrollzwecken verweigert wird, ist der Abfall nach § 19 Abs. 1 wieder der Stadt zu überlassen.

Übergänge von der Eigenkompostierung zur Regelentsorgung mit der Biotonne können während des Jahres, jeweils zum übernächsten Monatsersten beantragt werden.

#### **§ 4 Ausschluß von der Entsorgungspflicht**

- 1) Von der Abfallentsorgungspflicht sind Abfälle wie folgt ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und deren stoffliche oder energetische Verwertung nach KrW-/AbfG gegeben ist.
  2. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle aus Massentierhaltung, Stallung,
    - b) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - d) nicht gebundene Asbestfasern,
    - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen.
  3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
  4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten,
    - b) schlammförmige Stoffe, die nicht stichfest sind und mehr als 65 % Wassergehalt aufweisen, wie z.B. Klärschlämme und sonstige Schlämme, soweit sie nicht nach Abs. 1 Ziff. 1 ausgeschlossen sind. Ab 01.06.1999 ist die Annahme von Klärschlämmen mit mehr als 15 % Wassergehalt zur Ablagerung generell ausgeschlossen.
    - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile
    - d) Altreifen aus privaten Haushaltungen, soweit sie nicht zerkleinert sind. Altreifen aus anderen Herkunftsbereichen sind generell ausgeschlossen.
    - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.

5. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfaßt werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.

Gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte, mit Ausnahme von Altgeräten aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

- 2) Darüber hinaus kann die Stadt Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- 3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.
- 4) Die Verpflichteten nach § 3 und sonstige Anlieferer haben zu gewährleisten, daß die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.
- 5) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- 6) Von den Ausschlußregelungen unberührt bleibt das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffen) aus privaten Haushaltungen.

## **§ 5 Abfallarten**

- 1) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- 2) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.
- 3) Sperrmüll sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll bzw. Haus-Restmüll gesammelt und transportiert werden.
- 4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz (auch Bauabbruch), Textilien, Kunststoffe.
- 5) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- 6) Bioabfälle sind biologisch abbaubare ursprüngliche oder abgeleitete organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle).
- 7) Garten- und Parkabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün entstehen.
- 8) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle) sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- 9) Elektronik-Altgeräte: Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- 10) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- 11) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- 12) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- 13) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- 14) Nichtverwertbare mineralische Stoffe wie Gießereisande, Kupolofenschlacke, Ofenausbruch.
- 15) Kontaminierte Abfälle sind diejenigen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle mit geringen schädlichen Verunreinigungen, deren Entsorgung auf eine Hausmülldeponie nach Anhang C der TA-Abfall Teil I möglich ist und die, abweichend von der auch sie betreffenden Ausschlußregelung des § 4 Abs. 1, nach Einzelfallprüfung und Anwendung der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen, Analysen etc. auf einer Anlage des Landkreises abgelagert werden können.
- 16) Unsortierte Abfälle sind Abfälle, die mit Wertstoffanteilen zur Beseitigung angeliefert werden und deren Beseitigung nach Sachlage des Einzelfalles die umweltfreundlichere Lösung darstellt. Unsortierte Abfälle werden vom Landkreis auf dessen Deponien abgenommen. Zur Durchsetzung der Trennpflicht erhebt der Landkreis bei der Annahme dieser Abfälle eine deutlich erhöhte Lenkungsgebühr.
- 17) Schlämme/Klärschlämme sind schlammförmige Stoffe, die stichfest sind, maximal 65 % Wassergehalt aufweisen und nicht bereits nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b ausgeschlossen sind. Ab 01.06.1999 ist die Annahme von Klärschlämmen mit mehr als 15 v.H. Wassergehalt zur Ablagerung durch den

Landkreis generell ausgeschlossen.

- 18) Restmüll sind die nach Beachtung der Trennpflicht verbleibenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen (einschl. zerkleinerte Altreifen aus privaten Haushaltungen) und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

### **§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflicht**

- 1) Die Anschluß- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstückes sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- 2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, daß es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- 3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 7 Formen des Einsammelns**

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert.

- 1) Durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystem oder
- 2) durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von Ihnen beauftragtes Unternehmen

### **§ 8 Bereitstellung der Abfälle**



- 1) Abfälle, die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte oder Wertstoffhof) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- 2.) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke/ Haushaltungen/ Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind rechtzeitig (spätestens 2 Wochen nachdem die Überlassungspflicht entsteht) der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- 3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- 4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2 und 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
  2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
  3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
  - 5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel mühelos schließen läßt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

### **§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung**

- 1) Folgende Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht, getrennt von anderen Abfällen, in der Biotonne (z.B. braune Tonne) bereitzustellen (Holsystem):

Z.B.: Pflanzenreste von Obst und Gemüse, Schalen, Blätter und Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz einschl. Filter und Beutel, Eierschalen, saugfähiges Papier wie Papiertüten, Papiertücher und Zeitungspapier, soweit zur Feuchtigkeitsregulierung und Geruchsbildung in der Biotonne erforderlich, gekochte Speisereste, Verdorbenes und Verschimmeltertes wie Brot-, Fleisch- und Wurstreste, Rasenschnitt, Laub, kleine Äste sowie Kräuter und Blumen.
- 2) Folgende weitere Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z.B. Depotcontainerstandorte oder Wertstoffhof) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter einzuwerfen (Bringsystem):

Glas, Styropor, Aluminium, Weißblech, Kork, Elektronikschrottgeräte und Kleinteile, Schrott, Textilien, Schuhe.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Stadt bekanntgegeben.

3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restmüllbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Gelben Sack oder der Blauen Tonne bereitzustellen:

z.B.: Verpackungen mit und ohne Grünem Punkt, die beim Endverbraucher anfallen, wie Verkaufs- (auch Um- und Transportverpackungen), Getränke- und Verbundverpackungen aus beliebigen Materialien wie Kunststoff, Verbund, Styropor, Folien etc.

z.B.: Altpapier, Pappe, Kartonagen.

4) Außerdem können

1. Baum- und Heckenschnitt - ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile - zur Sammelstelle der Stadt angeliefert oder zu der Grünabfuhr gebündelt bereitgestellt werden (Bündel dürfen ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten),
2. Altpapier / Pappe / Kartonagen gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden,
3. Schrott zu Vereinssammlungen bereitgestellt werden.

#### **§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle)**

- 1) Problemabfälle in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis Konstanz gesondert nach dessen Abfallwirtschaftssatzung durchgeführt. Sie sind getrennt bereitzustellen und dem Sammelpersonal zu übergeben.
- 2) Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen so bereitzustellen, daß das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Kühlgeräte sind weder Sperrmüll noch Schrott.
- 3) Elektronikschrottgeräte und Kleinteile sind auf dem Wertstoffhof anzuliefern und in den Containern abzustellen. Zubehörteile sind vorher zu entfernen.

#### **§ 11 Haus- Restmüllabfuhr**

In den Hausrestmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 10) zu bringen sind.

## § 12 Zugelassene Abfallgefäße

- (1) Zugelassene Abfallgefäße sind
  1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle: Müllnormeimer mit 60, 80, 120, 240 , 660 l Füllraum (Biotonne);
  2. für den Hausrestmüll (§ 5 Abs. 1 Nr. 18 und § 11) sowie für hausmüllähnliche Gewerberestabfälle (§ 5 Abs. 2 und Abs. 18): Müllnormeimer mit 60, 80, 120, 240 l Füllraum (Restmülltonne).
  3. für die in § 9 Abs. 3 genannten Abfallarten Papier, Pappe, Kartonagen; Müllnormeimer mit 240 ltr. und 1,1 cbm Füllraum (blaue Tonne).
  4. Windeleimer: Müllnormeimer mit 60, 80, 120 u. 240 l Füllraum
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße werden den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie sind pfleglich zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen.
- (3) Bei bewohnten Grundstücken müssen ausreichend Abfallgefäße - mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1 sowie 1 Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 - vorhanden sein. Je Bewohner sollen Gefäßvolumen für Hausrestmüll von 8 l und für Bioabfälle von 12 l pro Woche vorgehalten werden. Die Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer/-in oder von der beauftragten Hausverwaltung bei der Stadt anzufordern.

Dies gilt für die Biotonne nur dann, wenn die Abfallerzeuger oder -besitzer zu einer ordnungsgemäßen Verwertung gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

Auf Antrag können sich Grundstückseigentümer benachbarter Grundstücke beim Biomüll zu einer Abfallgemeinschaft zusammen schließen. Der Antrag ist von allen Beteiligten zu stellen. Es ist ein Zustellungsbevollmächtigter anzugeben.

Windeleimer werden bei Nachweis des Bedarfs auf Antrag zugeteilt. Windeleimer können als zusätzlicher Eimer oder als zusätzliches Volumen zugeteilt werden.
- (4) Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen (§ 5 Abs. 2) ist im Rahmen der Überlassungspflicht mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 vorzuhalten.
- (5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei der Stadt gekauft werden können. Die Stadt gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen und wie sie zu erwerben sind.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (7) Der Austausch von Behältern ist grundsätzlich jederzeit während des Jahres auf Antrag möglich.

### **§ 13 Durchführung der Abfuhr**

- 1) Der Inhalt der Abfallbehälter gem. §§ 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird 4-wöchentlich, der Inhalt des Abfallbehälters gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 (Biotonne) wird wöchentlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
  
- 2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
  
- 3) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Kann der Abfall aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die die Stadt oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluß hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

### **§ 14 Sonderabfuhren**

- 1) Sperrmüll, Holz, Schrott, Kühlgeräte sowie Strauch- und Heckenschnitt werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekanntgegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen 2 - 3 mal im Jahr eingesammelt.
- 2) Abfälle nach Abs. 1 müssen handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- 3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls, des Schrotts, des Altholz und des Grün- u. Heckenschnitt die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

### **§ 15 Einsammeln von Gewerbeabfällen**

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Haus-Restmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

### **§ 16 Störungen der Abfuhr**

- 1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- 2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluß hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

### **§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang**

- 1) Zur Abfuhr bereitgestellten oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.
- 2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Sie ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

### **§ 18 Haftung**

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

## **III. Entsorgung der Abfälle**

### **§ 19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Soweit die Stadt nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

## **IV. Benutzungsgebühren**

### **§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer**

- 1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- 2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrundeliegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 21 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren sind die Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte gleich. Bei Veräußerung eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks haftet der Veräußerer gesamtschuldnerisch mit dem Erwerber, solange der Erwerb oder die Veräußerung der Stadt Stockach nicht angezeigt worden ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner/-in. Dies gilt ebenso für Abfallgemeinschaften nach § 12 Abs. 3.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner/in, wer unerlaubt abgelagert hat.

### **§ 22 Bemessungsgrundlagen**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Nr. 1), hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Nr. 2), Sperrmüll (§ 5 Nr. 3), Gartenabfälle (§ 5 Nr. 7), Abfälle zur Verwertung (§ 5 Nr. 4), Elektronikschrott (§ 5 Nr. 9), der Windeleimer (§ 21 Abs. 2) werden nach der Zahl und der Größe der nach § 12 auf einem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter bemessen.
- (2) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallgefäße gefüllt wurden oder ob Sperrmüll zur Abfuhr bereitgestellt wurde.
- (3) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks, aus betrieblichen Gründen oder wegen mangelhafter Sortierung nur mit Einsatz unverhältnismäßig hoher Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 23 ein Zuschlag entsprechend dem zur Abholung und Beförderung der Abfälle erforderlichen zusätzlichen Aufwands nach § 23 Abs. 6 zu entrichten.

- (4) Für das Einsammeln und Befördern von unerlaubt abgelagerten Abfällen werden vom/von der Gebührenschuldner/-in Gebühren nach Maßgabe des § 23 Abs. 6 erhoben. Dies gilt insbesondere auch für nicht nach § 10 getrennt bereitgestellten Hausmüll.
- (5) Für die Änderung eines Abfallbehälters auf Antrag wird eine Gebühr nach § 23 Abs. 4 erhoben. Die erstmalige Änderung bzw. Zuteilung ist gebührenfrei. Änderungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Windeleimern sind gebührenfrei.

### § 23 Höhe der Gebühren für die Abfuhr der Abfälle

- (1) Die Benutzungsgebühren im Bereich **Hausmüll** und **hausmüllähnlicher Gewerbemüll** betragen:

a) **je Restmüllbehälter**

1. mit 60 Liter Behältervolumen	jährlich	57,00 €
2. mit 80 Liter Behältervolumen	jährlich	67,80 €
3. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	90,00 €
4. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	157,20 €

b) **je Biomüllbehälter**

1. mit 60 Liter Behältervolumen	jährlich	130,20 €
2. mit 80 Liter Behältervolumen	jährlich	150,60 €
3. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	190,80 €
4. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	311,40 €
5. mit 660 Liter Behältervolumen	jährlich	810,00 €

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener **Restmüllsäcke** ist durch Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt € 3,70.
- (3) Die Zuteilung eines Windeleimers erfolgt gebührenfrei..
- (4) Die Gebühr für die **Änderung eines Behälters** nach § 22 Abs. 5 beträgt 20,00 € je Änderung.
- (5) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 22 Abs. 3 dieser Satzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:
- a) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten 33,00 €



b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeuges 55,00 €

Diese Gebühren werden auch erhoben für das Einsammeln unerlaubt abgelagerter Abfälle nach § 22 Abs. 4. Hinzu kommen die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle (Entsorgungsabgaben ohne andere Beseitigungskosten).

### **§ 24 Festsetzung, Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- 1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht bei Jahresgebühren zu Beginn jeden Jahres. Beginnt die Anschluß- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonates, das auf den Beginn der Anschluß- und Benutzungspflicht folgt, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben wird.  
  
Endet die Anschluß- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Anschluß- und Benutzungspflicht geendet hat.
- 3) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung.
- 4) Die Gebühren werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig soweit im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.
- 5) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonates, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt wird.
- 6) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

### **V. Schlussbestimmungen**

## § 25 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Anschlußzwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
  2. als Verpflichteter oder Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, daß die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden;
  3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder den Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
  4. entgegen §§ 9, 11 oder 15 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
  5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
  6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
  7. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 auch i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
  8. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gem. § 30 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- 2) Ordnungswidrig nach § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gem. § 5 a Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KRW/AbfG, bleiben unberührt.

### **§ 26 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 /  
01.01.2000/01.01.2002/01.01.2006/01.01.2008/01.01.2013 in Kraft
- 2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt vom 25.11.92 zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.1995 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Stockach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stockach, den 01.01.1997/17.11.1999//25.07.2001/15.11.2001 13.10.2005/20.12.2007/06.12.2012	gez. Stolz, Bürgermeister
---	---------------------------